

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz
Fraktion GfC
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum 29.03.2023

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2023
„Erziehung, Heimpflege und Eingliederung von Kindern und Jugendlichen“ (AN 15/23)**

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2400
Fax

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

Sehr geehrter Herr Micklich,

einführend muss benannt sein, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung gleichermaßen wie bei der Eingliederungshilfe um einen Rechtsanspruch nach §§ 27 ff und § 35a SGB VIII handelt. Dieser Rechtsanspruch ist gleichzusetzen mit dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

Es handelt sich also bei den o. g. Hilfen nicht um eine freiwillige Leistung der Kommune.

Der Gesetzgeber hat den Rechtsanspruch auf Hilfen zusätzlich in seiner Novellierung des SGB VIII in 2021 gestärkt, indem Kindern und Jugendlichen ein von den Sorgeberechtigten unabhängiges Recht zugesprochen wird, sich an das Jugendamt wenden zu können und Beratung ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten in Anspruch zu nehmen, unabhängig von einer Not- oder Konfliktlage (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII).

Gleichermaßen wird die Kombination unterschiedlicher Hilfearten explizit benannt, um den Bedarfen im Rahmen der Erziehung und Entwicklung gerecht zu werden (vgl. § 27 Abs. 2 SGB VIII).

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. „Welche Verbesserungen in Bezug auf die Kosten-Nutzen-Orientierung konnten durch die Empfehlung der Start gGmbH erreicht werden?“**

Bis dato sind über 20 Kostenfaktoren herausgearbeitet und im Rahmen ihrer Auswirkungen priorisiert worden. Dieser Prozess hat in mehreren Arbeitssitzungen sowohl auf Mitarbeitenden- als auch Leitungsebene stattgefunden. Um eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen der Kostenfaktoren vorzunehmen und geeignete Maßnahmen bezüglich der Kostensteuerung zu eruieren, findet Ende Mai eine zweitägige Klausurtagung auf Leitungsebene mit der Start

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

gGmbH statt. Mitte Juni werden die dort erarbeiteten Ergebnisse im Geschäftsbereich ausgewertet, bevor sie im Nachgang in einem Fachtag mit den Trägern der Freien Jugendhilfe thematisiert werden.

Der Prozess der externen Beratung durch die Start gGmbH hat sich durch Personalausfälle im FB 51 und bei der Start gGmbH, sowie Verzögerungen der Arbeit durch die Corona-Maßnahmen deutlich verzögert und macht einen fortlaufenden Bearbeitungsprozess notwendig.

2. „Wie entwickelte sich die Anzahl der zu Betreuenden seit unserer Anfrage im ambulanten/teilstationären/stationären Bereich?“

Die Anzahl der zu betreuenden Hilfefälle ist von ca. 1.000 im Jahr 2020 auf ca. 1.200 Hilfefälle gestiegen.

Im Bereich der ambulanten Hilfe stiegen die Fälle von 504 (2020) auf 542 (2021) bis auf 592 (2022).

Im Bereich der teilstationären Leistungen blieben die Fallzahlen von 44 (2020) über 40 (2021) sowie 43 (2022) fast konstant.

Im Bereich der stationären Hilfe stiegen die Fallzahlen von 495 (2020) auf 501 (2021) bis auf 575 (2022).

3. „Seit Juni 2021 nimmt das Jugendamt Cottbus am KGSt-Vergleichsring Jugendhilfe teil. Bitte teilen Sie das Ergebnis des Abschlussberichtes, der für Ende 2022 geplant war, mit. Welche Strukturen und Prozesse konnten bereits optimiert werden?“

Die Arbeit im KGSt-Vergleichsring konnte fristgerecht abgeschlossen werden. Da nicht alle teilnehmenden Kommunen einer Veröffentlichung zugestimmt haben, wurden die Ergebnisse von Seiten des Jugendamtes Cottbus/Chósebus anonymisiert.

Zusammenfassend kann benannt werden, dass das Jugendamt Cottbus/Chósebus bei den Gesamtaufwendungen pro Hilfefall im Durchschnitt der vergleichbaren Gebietskörperschaften agiert. In den einzelnen Hilfearten bewegen sich die Ausgaben pro Hilfefall sowohl im Niedrigbereich, im Durchschnitt bzw. im überdurchschnittlichen Bereich.

Bezogen auf die qualitative Steuerung der teilnehmenden Kommunen liegen im Jugendamt Cottbus/Chósebus die höchsten Standards vor. Dies bezieht sich auf Festlegungen im Rahmen der Hilfeplanung, der Fallinstallation unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte sowie der Leitungsebene und der Steuerung im Rahmen der Dauer von Hilfen.

Eine zusätzliche Steuerungsmöglichkeit, die in einer Vergleichskommune genutzt wird, ist der Ausbau der wirtschaftlichen Jugendhilfe, um die Erstattungsansprüche gegenüber anderen Kostenträgern noch konsequenter geltend zu machen und damit Einnahmen zu generieren.

Im Vergleich wird deutlich, dass vor allem bezogen auf die Kinder- und Jugendarmut und damit auf die erschwerten sozialen Verhältnisse der Elternhäuser eine hohe Herausforderung in der Stadt Cottbus/Chósebus gegeben ist.

Da nicht alle Vergleichskommunen diesbezüglich Daten zugearbeitet hatten, wurden aktuell erhobene Daten der Bertelsmann Stiftung von Seiten des Jugendamtes Cottbus/Chósebus eingearbeitet.

In Folge der herausfordernden sozialen Verhältnisse wird in Cottbus/Chósebus ein hoher Bedarf an Hilfen und eine darauffolgende hohe Leistungsdichte festgestellt.

Durch die Steuerung von Seiten des Jugendamtes wiederum siedelt sich die Abgangsquote in den Hilfen im Durchschnitt der KGSt-Vergleichskommunen an. Eine Kosten-Nutzen-Orientierung ist demzufolge deutlich.

Eine weitere Optimierung von Strukturen oder Prozessen in der Steuerung der zu betreuenden Hilfefälle konnte im Rahmen des KGSt-Vergleichsring für das Jugendamt Cottbus/Chósebus aufgrund der bereits hohen Standards nicht benannt werden.

4. „Welche weiteren Kostendämpfungsmaßnahmen können im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) den städtischen Haushalt zukünftig entlasten?“

Weitere Kostendämpfungsmaßnahmen sind mit dem Stand der bisherigen Erkenntnisse und mit Blick auf die tatsächlichen Wirkungsspielräume im Bereich der „Erziehung, Heimpflege und Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen“ schwer umsetzbar.

Den Rechtsansprüchen von Personensorgeberechtigten, jungen Volljährigen, von Kindern und Jugendlichen ist mit einer notwendigen und geeigneten Hilfe zu begegnen.

Externe Festschreibungen, wie z. B. die Ausstattung mit Mindestpersonal in stationären und teilstationären Einrichtungen entsprechend der Betriebserlaubnis des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, sind durch den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht beeinflussbar.

Die Personalkosten in den Hilfen, die entsprechend tariflicher Bindungen an den Hilfeebringer zu zahlen sind und jährlich steigen sowie inflationsbedingte Sachkostensteigerungen, ziehen einen ständigen Anstieg der Fachleistungsstunden und Tagessätze nach sich. Gesetzlich geregelte Zuständigkeiten bei der Weiterfinanzierung von Hilfen liegen ebenfalls nicht im Einflussbereich des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe. Sie können demzufolge nicht gesteuert oder im Rahmen von Kostendämpfungen reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

André Schneider
amt. Dezernent
für Jugend, Kultur und Soziales